

SATZUNG DER  
STIFTUNG KIRCHENGEMEINDE ARSTEN-HABENHAUSEN  
ANLAGE ZUR STIFTUNGSURKUNDE VOM 5. MÄRZ 2008  
GEÄNDERTE FASSUNG VOM 06. FEBRUAR 2014

---

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

**“ Stiftung Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen“**

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen. Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 16 des Bremischen Stiftungsgesetzes.

**§ 2**  
**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - Förderung des Gemeindelebens
  - Förderung der Diakonie
  - Förderung der Pflege der Kirchen und der Gebäude nebst ihrer Einrichtung

### **§ 3** **Stiftungsvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt € 123.029,59 (*geändert: € 60.000,00*)
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wertbeständig und ertragsbringend anzulegen.

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 4** **Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 5** **Stiftungsvorstand**

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Mitglieder sind zwei vom Kirchenvorstand gewählte ordentliche Pastorinnen oder Pastoren, ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes (*gestrichen: die gewählte*

*Verwaltende Kirchenvorsteherin oder der Verwaltende Kirchenvorsteher*), die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die gewählte Vorsitzende oder der gewählte Vorsitzende der Gemeindevertretung der Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen.

2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte andere Personen gegen Vergütung zu beauftragen. Art und Höhe der Vergütung sind vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.
5. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertretung, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere
  - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
  - die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

1. Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
3. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende, die bzw. der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen alle Mitglieder zustimmen.
5. Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der beauftragten Schriftführerin oder dem beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
2. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

## **§ 9 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes

einzuholen.

2. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

## **§ 10 Vermögensanfall**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes an die Evangelische Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen , 06.02.2014